

tion cantonale et des prévenus eux-mêmes. Elle ressort d'ailleurs nettement des motifs de libération indiqués ensuite dans le jugement. Ces motifs sont en résumé :

1. Le mécanicien Dupuis a serré les freins dès qu'il a remarqué la fausse position de l'aiguille.

2. La voie du cul-de-sac est trop courte ; fait qui paraît être la cause initiale de l'accident.

3. Currat était seul pour assurer les divers services de la gare.

4. Le jour de l'accident — dimanche de Pentecôte — il y avait affluence de voyageurs.

5. Les tiers lésés n'ont réclamé aucune indemnité.

Parmi ces motifs, celui indiqué en dernier lieu n'a évidemment aucun rapport avec la question de la culpabilité des prévenus. Quant au fait N° 1 il n'exclut pas la culpabilité de Dupuis, car au moment où il a fait manœuvrer les freins, il avait déjà commis la négligence qu'on lui reproche, de ne pas s'être assuré, avant de mettre le train en mouvement, que la voie de Vevey fût libre. Le fait d'avoir serré les freins ne pourrait que diminuer le degré de sa culpabilité. La longueur de la voie de cul-de-sac est indifférente pour la question de savoir si trois d'entre les prévenus (le mécanicien, le chauffeur et le conducteur) ont commis une négligence, engageant leur responsabilité, en ne faisant pas attention au signal du sémaphore de sortie. Les circonstances énumérées sous N°s 1, 2 et 5 ne suffisent donc pas pour exclure la culpabilité des prévenus et justifier leur libération. Les motifs N°s 3 et 4 peuvent avoir de l'importance pour la question de la culpabilité de Currat ; le motif N° 4 aussi pour celle de Girardet. Cependant, il est à relever qu'au cours de l'enquête Currat a déclaré n'avoir été « distrait par personne » et avoir donné l'ordre « en route » « par mégarde, dans un moment d'oubli ». Il est à supposer qu'aux débats son attitude a été différente ; mais le jugement est muet à cet égard, et cette lacune empêche le Tribunal fédéral de revoir la solution donnée à la question de savoir si Currat est coupable ou non. Quant aux prévenus Girardet et Borloz, le tribunal

les passe complètement sous silence. Il est par suite impossible de dire quels sont les motifs de leur libération.

Dans ces conditions, les Tribunal fédéral se trouve en présence d'un jugement incomplet, qui ne lui permet pas de contrôler pour quels motifs les prévenus ont été déclarés non-coupables, en d'autres termes, de quelle façon le droit fédéral a été appliqué.

Il y a donc lieu de renvoyer la cause à l'instance cantonale pour qu'une nouvelle décision soit rendue.

Par ces motifs

la Cour de Cassation pénale fédérale

prononce :

Le recours est admis dans le sens de l'art. 173 OJF. En conséquence, l'arrêt rendu le 1^{er} novembre 1910 par la cour de cassation pénale du canton de Vaud est annulé et l'affaire renvoyée à l'instance cantonale pour nouvelle décision.

III. Lebensmittelpolizei. — Police des denrées alimentaires.

20. Urteil vom 30. März 1911

in Sachen Kathriner gegen Staatsanwaltschaft Obwalden.

Art. 4 Abs. 5 BStrR (wonach mit der Gefängnisstrafe der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden kann, auch wenn « das Gesetz » es nicht besonders vorsieht) ist überall da unanwendbar, wo ein Bundesspezialgesetz für ein bestimmtes Delikt « Gefängnisstrafe und Busse » bezw. « Gefängnisstrafe oder Busse » vorsieht ; so insbesondere im Gebiete des eidg. Lebensmittelgesetzes, und zwar trotzdem dessen Art. 42 die « allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht » anwendbar erklärt.

A. — Durch Urteil vom 14. Januar 1911 hat das Obergericht des Kantons Obwalden den Kassationskläger der Milchfälschung schuldig erklärt und in Anwendung von Art. 36 des

Lebensmittelgesetzes, Art. 19 der kantonalen Vollziehungsverordnung hiezu und Art. 8 kant. PolStrGB erkannt:

„1. Kathriner wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat, verbunden mit angemessener Beschäftigung, und weiterhin mit einer Geldbuße von 150 Fr. belegt.

„2. Wird er auf die Dauer eines Jahres im Aktivbürgerrecht „eingestellt.“

B. — Gegen Dispositiv II dieses Urteils hat Kathriner rechtzeitig die Kassationsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts ergriffen mit dem Antrage, es aufzuheben.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden, der die Kassationsbeschwerde zur Beantwortung zugestellt worden ist, hat sich zum Rekurse nicht geäußert. Dagegen hat das Obergericht dessen Abweisung beantragt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

..... Nach Art. 42 des Lebensmittelgesetzes finden bei Beurteilung von Verbrechen oder Übertretungen im Sinne dieses Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 Anwendung. Art. 2 BStrK sieht als Strafen u. a. den Verlust des Aktivbürgerrechts vor, und nach Art. 4 Abs. 5 kann mit der Gefängnisstrafe „Amtsentziehung sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letzteren Strafen nicht ausdrücklich verordnet“. Falls diese Bestimmung bei Beurteilung von Delikten nach dem Lebensmittelgesetz zur Anwendung kommt, so hat daher die Vorinstanz mit Recht und ohne Verletzung eidgenössischen Rechts die Strafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht verhängt. Nun spricht für die Anwendbarkeit zunächst freilich der ganz allgemeine Wortlaut des Art. 42 des Lebensmittelgesetzes. Es wird denn auch kaum bestritten werden können, daß z. B. die Absätze 1 und 2 des Art. 4 BStrK, welche die Gefängnisstrafe definieren und näher regeln, auch auf solche Gefängnisstrafen anwendbar sind, welche in Gemäßheit eidg. Spezialstrafgesetze, wie gerade des Lebensmittelgesetzes, ferner des Patentgesetzes usw., ausgesprochen werden. Eine nähere Betrachtung des Gesetzes und seiner Entstehungsgeschichte zeigt aber, daß der Sinn des gedachten Art. 42 des Lebensmittelgesetzes

doch nicht ein ganz allgemeiner sein kann, und daß insbesondere durch diese Bestimmung nicht andere, im Lebensmittelgesetz nicht vorgesehene Strafen indirekt haben eingeführt werden wollen.

Gegen diese allgemeine Auffassung spricht zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Art. 42 hat eine Bestimmung ersetzt, die ursprünglich folgendermaßen lautete: „Soweit dieses Gesetz keine besondern Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäß Anwendung.“ (Art. 34 Abs. 1 des bundesrätlichen Entwurfes vom 28. Februar 1899.) Erst im Laufe der Beratung in den eidg. Räten ist dann, unter besonderer Bezugnahme auf den Fall Jff gegen Bundesanwaltschaft, BGE 27 I Nr. 95 S. 237 ff., die heutige Bestimmung an Stelle der angeführten getreten. Nun ist gewiß klar, daß die Bestimmung, die auf die kantonalen Gesetze hinwies, nicht solche Vorschriften im Auge hatte, die von Nebenstrafen handeln; vielmehr waren darunter die allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Strafrechte über Schuld, Zurechnung, Täterschaft, Verjährung usw. verstanden, wie denn auch in der Diskussion ausschließlich auf diese Punkte Bezug genommen worden ist (Sten. Bull. 1899 S. 344, Votum Scherb, 1894 S. 86, Voten Eggspühler und Gottsfrey). Dem jetzigen Art. 42 kann wohl schon aus diesem Grunde keine weitergehende Bedeutung beigelegt werden, als sie dem ursprünglichen Entwurf zukam.

Dazu kommt aber als ausschlaggebend, daß auch die ganze Tendenz und Fassung des Lebensmittelgesetzes, wie seine Entstehungsgeschichte, darauf hinweisen, daß es die Strafen und Strafarten für die in ihm normierten Delikte abschließend und ausschließlich regeln wollte. Es kennt als Hauptstrafen Gefängnis (wobei es in Art. 39, 40 und 41 das Wort „Gefängnis“ durch „Haft“ ergänzt) und Bußen, als Neben- oder Zusatzstrafen Konfiskation (Art. 44), Unteragung des Berufes oder Gewerbes (Art. 46), Veröffentlichung des Strafurteils (Art. 47). Die Regelung dieser besondern Nebenstrafen findet sich im Gesetz nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 42, der auf das Bundesstrafrecht verweist, im Anschluß an eine besondere Bestimmung über den Rückfall (Art. 43). Schon aus dieser Stellung der Bestimmungen über Zusatzstrafen im Gesetz ist zu schließen, daß

sie abschließend geordnet werden wollten und daß nun nicht noch überdies die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes Anwendung finden sollten. Die Heranziehung der Nebenstrafe des Verlustes des Aktivbürgerrechts auf Grund des Art. 4 Abs. 5 BStrR in Lebensmitteldelikten geht gewiß ebenso wenig an, wie etwa die Verhängung der Strafe der Landesverweisung (bei ausländischen Tätern) nach Art. 5 Abs. 5 ibid. Die Bestimmung des Abs. 5 des zit. Art. 4 BStrR ist nach dieser Richtung qualitativ verschieden von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2; sie geht viel weiter, indem sie eben die Verhängung des Verlustes des Aktivbürgerrechtes als Nebenstrafe einführt.

Es kann denn auch gewiß unbedenklich der allgemeine Satz vertreten werden, daß überall da, wo Bundespecialgesetze Strafnormen aufstellen und für Delikte Gefängnisstrafen und Bußen androhen, diese Strafen ausschließlich in den Specialgesetzen geregelt sind und daneben nicht noch, auf Grund von Art. 4 Abs. 5 BStrR, die Nebenstrafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht verhängt oder als zulässig erklärt werden wollte. So z. B. bei Art. 13 UrhRGes; Art. 25 und 26 MSchG; Art. 25 PatGes vom 29. Juni 1888/23. März 1893; Art. 20 MMG vom 21. Dezember 1888 und Art. 25 desjenigen vom 30. März 1900; Art. 39 PatGes vom 21. Juni 1907. Es ist dem Bundesgericht kein Fall bekannt, daß je ein kantonales Gericht Veranlassung genommen hätte, bei Delikten nach diesen Gesetzen auf Grund des Art. 4 Abs. 5 BStrR die Zusatzstrafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht auszusprechen, obgleich auch auf diese Gesetze nach dem Präjudiz des Kassationshofes i. S. Jff die allgemeinen Bestimmungen des BStrR Anwendung finden. Weßhalb für das Lebensmittelgesetz etwas anderes gelten sollte, ist nicht einzusehen. Der Umstand allein, daß bei diesem Gesetze sich die Einstellung im Aktivbürgerrecht wegen der Natur der betreffenden Delikte besonders rechtfertigen würde, könnte nur de lege ferenda einen Grund bilden; übrigens sind auch Fälle von Patent- usw. Verletzungen denkbar, in denen die Verhängung jener Nebenstrafe sich als wünschbar erweisen könnte.

Diese Erwägungen ergeben, daß die angefochtene Bestrafung bundesrechtswidrig ist, sodaß die Kassationsbeschwerde gutzuheißen und das angefochtene Dispositiv aufzuheben ist.

Da die Vorinstanz ferner gemäß Art. 172 OG eine neue Entscheidung zu treffen hat, ist vom Kassationshof auch eine solche zu verfügen, obgleich hier wohl durch die Aufhebung des angefochtenen Dispositivs alle nötige Remedur geschaffen würde.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheißen. Demgemäß wird das Urteil des Obergerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 14. Januar 1911 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an dieses Gericht zurückgewiesen.